

## Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt im Verfahren

K, geb. B

g e g e n

CSU-Bezirksverband M

wegen Amtsenthebung von allen Parteiämtern und Sofortvollzugs dieser Maßnahme;  
hier: Ablehnung der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts M wegen Befangenheit im schriftlichen Verfahren am 21. November 1994 folgende

### **Entscheidung**

Die Ablehnung der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M]  
ist unbegründet.

### **Gründe:**

I. Der CSU-Bezirksvorstand M beschloß am 18. Juli 1994, das Mitglied B mit sofortiger Wirkung aller Parteiämter zu entheben (§ 50 Abs. 2 b und Abs. 5 Satz 2 der Satzung der CSU).

Zur Begründung wurde auf einen Antrag auf Amtsenthebung der Betroffenen durch den Kreisvorsitzenden des CSU-Kreisverbandes M 6 verwiesen, der dieses Begehren am 18. Juli 1994 damit begründete, die Betroffene sei ein Aktivist der Jungen Liste M, die sich im Kommunalwahlkampf als Gegner der CSU im allgemeinen und deren Repräsentanten im besonderen betätigt habe, wie sich in der Plakatierung "Statt CSU - Junge Liste" und "Wir lassen uns nicht ver-Bletschachern" geäußert habe; auch nach der Wahl sei die Betroffene nicht von Äußerungen der Jungen Liste über die CSU wie "Inhaltliche und personelle Konzeptionslosigkeit der CSU-Rathausfraktion", "Alte Flaschen" und "Versager in Spitzenpositionen" abgerückt.

Mit Schreiben vom 1. August 1994, das beim CSU-Bezirksschiedsgericht M am 10. August 1994 eingegangen ist, legte die Betroffene Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme und deren Sofortvollzug ein.

Am 12. August 1994 kündigte der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts an, eine mündliche Verhandlung könne nach Lage der Dinge erst Ende September oder Anfang Oktober 1994 stattfinden.

Am 26. August 1994 lehnte die Betroffene "alle Mitglieder (des Bezirksschiedsgerichts) wegen Besorgnis der Befangenheit ab, die an Sitzungen von Organen der CSU und insbesondere des Bezirksvorstandes, und sei es auch nur als Gast, teilgenommen haben, mithin nach meinem Kenntnisstand insbesondere den Vorsitzenden L". Auch rügte die Betroffene, das Verfahren werde nicht unverzüglich durchgeführt.

Hierzu nahm der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M], Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof L, am 1. September 1994 dahin Stellung, daß ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit nicht bestehe. Insbesondere habe er an der Sitzung des CSU-Bezirksvorstandes M vom Juli 1994 nicht teilgenommen.

Ein mit dem Ziel der gütlichen Einigung vom Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts an die Betroffene gerichtetes Schreiben vom 15. September 1994 wurde von dieser nicht beantwortet.

II. Das Parteischiedsgericht ist für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] im schriftlichen Verfahren zuständig.

Der unklar formulierte Antrag der Betroffenen vom 26. August 1994 ist so auszulegen, daß die Betroffene alle Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts und nicht nur dessen Vorsitzenden ablehnt. Deshalb hat über den Befangenheitsantrag das Parteischiedsgericht als das im Rechtszug übergeordnete Gericht zu entscheiden (§ 45 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO in entsprechender Anwendung); die Bestimmung eines anderen Bezirksschiedsgerichts der CSU gemäß § 6 Abs. 6 der CSU-Schiedsgerichtsordnung war nicht veranlaßt, weil diese Bestimmung die Übertragung des Rechtsstreits in der Sache im Fall der begründeten Ablehnung der ursprünglich berufenen Richter regelt, nicht jedoch die Zuständigkeit für Zwischenentscheidungen während des Verfahrens. Für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist die Entscheidung durch das Parteischiedsgericht selbst in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung die sachgerechte Lösung, weil die Bestimmung eines anderen Schiedsgerichts allein für diese Zwischenentscheidung zu einer weiteren unnötigen und gemäß § 5 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung zu vermeidenden Verfahrensverzögerung führen würde.

Ebenfalls im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ist über das Ablehnungsgesuch gemäß der Spezialvorschrift des § 46 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

III. Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung ist die Ablehnung eines Mitglieds begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Hier ist darauf abzustellen, ob ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der einen ruhig und überlegt denkenden Verfahrensbeteiligten von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch und allein nach sachlichen Gesichtspunkten entscheiden; nicht erheblich ist, ob der Richter

wirklich befangen ist oder sich selbst für befangen hält (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., Rdnr. 9 zu § 42 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Danach können die tatsächliche oder vermeintliche Teilnahme von Mitgliedern des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] an Bezirksvorstandssitzungen und angebliche Verfahrensverzögerungen die Ablehnung nicht rechtfertigen.

Für die unsubstantiierte und ins Blaue hinein gerichtete Vermutung, andere Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] als der Vorsitzende L könnten an Bezirksvorstandssitzungen der Partei teilgenommen haben, fehlt jede Glaubhaftmachung (vgl. § 44 Abs. 2 ZPO); da konkrete Tatsachen nicht vorgetragen wurden, war eine Stellungnahme der Schiedsgerichtsmitglieder zu diesem Anwurf gem. § 44 Abs. 3 ZPO entbehrlich (Zöller/Vollkommer, a.a.O., Rdnr. 4 zu § 44).

Auch die Ablehnung des Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts L ist unter dem Gesichtspunkt seiner Teilnahme an Bezirksvorstandssitzungen der Partei jedenfalls deshalb unbegründet, weil Herr L ausweislich seiner Stellungnahme an der Sitzung des Bezirksvorstandes, in der die Ordnungsmaßnahme gegen die Betroffene beschlossen wurde, nicht teilgenommen hat. Seine Teilnahme an anderen Vorstandssitzungen reicht bei konkreter Würdigung der vorliegenden Umstände noch nicht für die Annahme der Befangenheit aus. Eine gelegentliche Teilnahme von Schiedsgerichtsmitgliedern als Gast an Vorstandssitzungen, insbesondere aus besonderem Anlaß (etwa Jahresschlußsitzung, Beginn und Ende von Amtsperioden o.ä.), kann offensichtlich die Annahme einer Befangenheit in Verfahren nicht begründen, die nicht Gegenstand der Beratung in den jeweiligen Sitzungen waren. Auch Schiedsgerichtsmitglieder müssen Gelegenheit haben, am Parteileben und hier insbesondere an Veranstaltungen von besonderer Bedeutung teilzunehmen. Allerdings ist der Betroffenen zuzugeben, daß eine regelmäßige Teilnahme von Schiedsgerichtsmitgliedern an Vorstandssitzungen als Umgehung der Bestimmung des § 53 Abs. 1 der Satzung der CSU angesehen werden kann, nach der Mitglied eines Schiedsgerichts nicht sein darf, wer Mitglied irgendeines anderen Parteiorgans mit Ausnahme einer Mitgliederversammlung ist. Hieraus ist jedoch im vorliegenden Fall eine Besorgnis der Befangenheit noch nicht herzuleiten, weil die Teilnahme des Bezirksschiedsgerichtsvorsitzenden an den Vorstandssitzungen der CSU [in M] offenbar einer langen gepflogenen Übung entspricht, die ihren Ursprung vor der Entstehung der hier vorliegenden Streitigkeit hatte und die bislang von keiner Seite einer kritischen Würdigung unterzogen wurde, und weil der Betroffene nicht vorträgt, daß Herr L aktiv an der politischen Willensbildung des Bezirksvorstandes teilgenommen hätte. Auch ist die Satzungsbestimmung des § 53 Abs. 1 gegenüber der früheren Fassung des § 51 Abs. 1 erst im Jahre 1992, also nach der Wahl des amtierenden Bezirksschiedsgerichts, verschärft worden. Ob für den Fall, daß die bisherige Praxis in Kenntnis des vorliegenden Streitfalls unverändert beibehalten werden sollte, in künftigen Verfahren die Frage der Berechtigung einer Besorgnis der Befangenheit anders zu beurteilen wäre, kann hier dahinstehen.

Eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Bezirksschiedsgericht kann auch nicht aus einer vermeintlichen Verfahrensverzögerung hergeleitet werden. Selbst wenn einem Gericht Verfahrensfehler unterlaufen, stellt dies grundsätzlich noch keinen Ablehnungsgrund dar (Zöller/Vollkommer, a.a.O., Rdnr. 28 zu § 42). Anderes kann allerdings im Fall einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung durch langandauernde Nichtbearbeitung gelten, also insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzziel eines Beteiligten durch die Verzögerung endgültig vereitelt zu werden droht, so z.B., wenn ein Verfahren über die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu den nächsten turnusmäßigen Parteiwahlen unbearbeitet bleibt. Bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist jedoch zu beachten, daß alle Mitglieder der Schiedsgerichte der CSU ehrenamtlich tätig und in der Regel beruflich stark belastet sind. Deshalb und im Vergleich mit der Verfahrensdauer vor staatlichen Gerichten ist die Ankündigung einer Terminierung innerhalb von zwei Monaten, wie sie hier am 12. August 1994 durch den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts erfolgt ist, als ausgesprochen zügige Verfahrensweise anzusehen. Im übrigen ist die mittlerweile zu verzeichnende Verfahrensdauer gerade auf die Ablehnung des gesamten Bezirksschiedsgerichts durch die Betroffene und auf die Nichtbeantwortung des an sie gerichteten Schreibens vom 15. September 1994 zurückzuführen.

Somit ist das Ablehnungsgesuch der Betroffenen gegen die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts M als unbegründet zurückzuweisen.